

Die Sachkunde und der neue Ausbildungsordner

08/12

Schieß- und Standaufsichten

Zum Kapitel Schieß- und Standaufsichten gehören verschiedene Personengruppen mit unterschiedlichen Zuständigkeiten (siehe Artikel 07/12)

- Erlaubnisinhaber für den Betrieb einer Schießstätte
- die verantwortlichen Aufsichtspersonen
- die verantwortlichen Aufsichtspersonen mit Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit
- die Sorgeberchtigte verantwortliche Aufsichtsperson
- die nicht zur Aufsichtsführung sorgeberechtigte Person und
- die Schießstandsachverständigen.

Der Gesetzgeber trifft hierzu in mehreren Paragraphen des Waffengesetzes und der AWaffV (Allg. Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz) Regelungen. Darüber hinaus gibt es eigens für unsere Sportstätten die „Schießstandrichtlinien“ (Zuständigkeit hierfür liegt beim Bundesverwaltungsamt).

§10 Absatz 6 AWaffV eröffnet den Schießsportverbänden die Möglichkeit eigenverantwortlich die Ausbildung der Aufsichten und der erforderlichen Personen für das Kinder- und Jugendtraining (Jugendbasislizenzen) durchzuführen.

§11 AWaffV regelt die Aufsichtstätigkeit. **Die Aufsicht sorgt auf dem Schießstand dafür, dass den Anforderungen des Waffenrechts, der Standordnung und der Sportordnung des Verbandes entsprochen wird. Die Aufsicht hat, wenn dies zur Verhütung oder der Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, dass Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.** (Auszug)

Darüber hinaus werden in den §27 und 27a Waffengesetz sowohl die Schießstätten als auch deren sicherheitstechnische Überprüfungen definiert.

Die Begrifflichkeit der Schießstätte umfasst nicht nur die eigentlichen zum Schießen bestimmten Schießstände, sondern auch die Aufenthaltsbereiche sowie Nebenräume, die einen funktionalen Bezug zum Schießen aufweisen.

Neben den gesetzlichen Bestimmungen haben wir Definitionen aus den aktuellen Schießstandrichtlinien übernommen.

Für diesen Beitrag haben wir aus dem **Kapitel 5.4. Schießstätten** die **Seiten 10, 11 und 15** ausgewählt.

Es lohnt sich immer etwas mehr zu wissen! Der Sachkundeordner ist deshalb nicht nur zur Ausbildung bestens geeignet, sondern auch zur Fortbildung und Wissenserweiterung.

Mit Hilfe der Fragenseite kann dann wieder jeder den Selbst-Test machen – hätte ich es (noch) gewusst!? (kh)

VERSICHERUNG

Haben Sie Fragen zu Ihrer Vereinshaftpflicht, Unfall- oder Gastschützenversicherung? Die ARAG Sportversicherung steht Ihnen als unser Partner gerne zur Verfügung:

Tel.: 0711-28077-309 · E-Mail: vsbstuttgart@arag-sport.de



5.4

SCHIESS- UND STANDAUF SICHTEN Schießstätten



Ein Schießstand besteht aus:

- Schützenstand mit den entsprechenden Schützenpositionen
- Schießbahn mit Schießbahnsohle
- Scheibenstand / Zielobjekten
- Sicherheitsbauten / -einrichtungen
- Gefahrenbereich

Bei Schießständen für den Schrotschuss wird zwischen einem unmittelbaren und mittelbaren Gefahrenbereich unterschieden.

Definitionen aus den Schießstandrichtlinien in alphabetischer Reihenfolge (Auszug):

Ablagetisch	Tisch zur Ablage von Waffen oder Munition im Schützenstand.
Abpraller	Ein Abpraller ist ein Geschoss das nach Abprallen von Flächen oder Anprallen an Gegenständen aus seiner ursprünglichen Flugrichtung ausgelenkt worden ist und nach einer gewissen Strecke wieder stabil mit der Längsachse in Flugrichtung fliegt.
Blende	Blenden sind allgemein schützenseitig angeordnete durchschusshemmende Absicherungen von Öffnungen, Strom führenden Leitungen sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen gegen Projektilwirkung.
Brüstung	Eine Brüstung ist eine quer zur Schussrichtung stehende meist durchgehende Ablagemöglichkeit in Schussrichtung hinter der Feuer- oder Schießlinie bei stationär genutzten Schießständen.
Fangdach	Ein Fangdach befindet sich über einem Geschossfang und soll absetzende Geschosse oder Geschossfragmente auffangen sowie zusätzlich einen Witterungsschutz schaffen.
Feuerlinie	Als Feuerlinie (auch Schieß- oder Nulllinie) bezeichnet man diejenige Linie im Schützenstand, an der die Schützen ihre zulässige Position beim Schießen einnehmen. Bei Schießständen ohne Brüstung befindet sich die Feuerlinie als Markierung am Boden, die nicht überschritten werden darf (deshalb auch Fußlinie).
Freiflieger	Als Freiflieger werden solche Geschosse bezeichnet, die eine Schießbahn ungehindert (durch evtl. Sicherheitsbauten) verlassen.
Gefahrenbereich	Als Gefahrenbereich wird der Bereich eines offenen oder teilgedeckten Schießstandes bezeichnet, in dem in Schussrichtung bei fehlender oder unzureichender baulicher Absicherung eine Gefährdung des Hintergeländes durch Querschläger oder Freiflieger eintreten kann.
Gefahrenbereich Schrot	Bei Schrotschießständen ist der Gefahrenbereich aufgrund der Außenballistik der Schrote in einen unmittelbaren und mittelbaren Gefahrenbereich zu unterteilen. Der unmittelbare Gefahrenbereich beim Schrotschuss mit Schrotten der Dicke $\leq 2,5$ mm erstreckt sich bis zu einer Entfernung von 150 m von der Schützenposition. Innerhalb dieses Bereiches muss mit einer Verletzung von Personen gerechnet werden. Deshalb darf dieser Bereich während des Schießens nicht betreten werden. Im mittelbaren Gefahrenbereich rieseln Schrote ohne Verletzungsgefährdung herunter (Niederschlagsbereich). Dieser erstreckt sich bei Schrotten der Dicke $\leq 2,5$ mm von 150 m bis zu einer Schussentfernung von 230 m.



SCHIESS- UND STANDAUF SICHTEN
Schießstätten

5.4

Gefahrenbereich Einzelgeschosse	Der Gefahrenbereich wird durch einen Sicherheitswinkel von 25 Grad seitlich der jeweils äußeren Geschossbahnen und der maximalen Gesamtschussweite der auf dem Schießstand verwendeten Geschosse bestimmt.
Geschossfang	Ein Geschossfang ist eine in sich geschlossene Baugruppe, die als technische Einrichtung oder Anlage in Schießständen dazu dient, die Geschossenergie gefahrlos abzubauen und die Geschosse (Projektil) bzw. deren Teile aufzunehmen.
Hochblende	Hochblenden sind über der Schießbahn eingebaute, quer zur Schussrichtung angeordnete durchschusshemmende Bauteile, die die Höhensicherung bei offenen Schießständen gewährleisten.
Höchstschussweite	Unter Höchstschussweite versteht man die maximale Entfernung, die ein Geschoss bei günstigstem Abgangswinkel erreichen kann.
Pritsche	Eine Pritsche ist eine Einrichtung im Schützenstand, von der die Person liegend oder kniend schießt.
Querschläger	Ein Querschläger ist ein unstabil fliegendes Geschoss, das mit seiner Längsachse quer zur Flugrichtung fliegt.
Scheibenstand	Der Scheibenstand umfasst den Bereich einer Schießbahn, der für die als Ziele dienenden festen oder beweglichen Zielobjekte sowie Zieldarstellungsflächen mit den notwendigen Vorrichtungen vorgesehen ist.
Schießbahn	Die Schießbahn umfasst den Raum ab dem Schützenstand bzw. der Feuer- oder Schießlinie bis zum Schießbahnabschluss.
Schießbahnabschluss	Der Schießbahnabschluss stellt den durchschusssicheren Abschluss einer Schießbahn hinter dem Geschossfang dar. Man unterscheidet natürliche und gebaute Systeme.
Schießbahnsohle	Die Schießbahnsohle ist die Bodenfläche der Schießbahn.
Schützenposition	Eine Schützenposition stellt den Teil des Schützenstandes dar, von dem aus auf eine oder mehrere Zielentfernungen geschossen wird.
Schützenstand	Der Schützenstand besteht in der Regel aus der Mehrzahl von Schützenpositionen eines Schießstandes einschließlich des Bereichs hinter den Schützen, der dem Aufenthalt der verantwortlichen Aufsichtspersonen, Kampfrichter etc. dient.
Sicherheitsbauten	Sicherheitsbauten sind Bauteile eines Schießstandes, mit denen die innere und äußere Sicherheit beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage gewährleistet wird.
Scheibenstand	Der Scheibenstand umfasst die als Ziel dienenden festen oder beweglichen Gegenstände (Zielobjekte) mit den notwendigen Vorrichtungen.
Zieldarstellungslinie	Die Zieldarstellungslinie ist der Bereich im Scheibenstand, an der sich eine Fläche zur Projektion der Zieldarstellungen befindet.
Zielobjekte	Zielobjekte sind mehrdimensionale reale bildlich wahrnehmbare Objekte, die bei Beschuss einen einzelnen Treffer nachvollziehbar darstellen, durch mechanische Reaktion (teilweise interaktiv) den Auftreffpunkt eines Geschosses optisch sichtbar bzw. erkennbar machen oder mittels elektroakustischer oder elektrooptischer Messverfahren den Auftreffpunkt des Projektils berechnen und bildlich darstellen lassen. Zielobjekte als Scheiben müssen derart dargestellt werden, dass sie mit den nach den genehmigten Sportordnungen der anerkannten Schießsport betreibenden Verbände bzw. die Schießvorschriften der jagdlichen Verbände zugelassenen Visier- bzw. Zielvorrichtungen der verwendeten Waffen eindeutig erkennbar sind. Diese Zieldarstellung erfolgt dabei in der Regel kontrastreich vor einem hellen Hintergrund.





Not und Sicherheitsbeleuchtung

Bei Ausfall der Beleuchtung muss in Raumschießanlagen eine Notbeleuchtung vorhanden sein.

Sicherheitsleuchten sind z. B. netzunabhängige Akkuleuchten, Batterie- und Dynamoleuchten und batteriegestützte Sicherheitsbeleuchtung, um bei Netzausfall eine Restbeleuchtung des Raumes zu gewährleisten (Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A 3.4/3). Leuchtstäbe und Knicklichter sind nicht geeignet. Die Sicherheitsbeleuchtung muss auch bei plötzlichem Stromausfall ausreichen, um z. B. das Entladen der Waffen zu kontrollieren und den Schießstand sicher verlassen zu können. Entsprechend DIN EN 50172/VDE 0108 Teil 100 sind diese einer täglichen, monatlichen und jährlichen Prüfung zu unterziehen.

Reinigung von Schießstätten

Bei den Reinigungsarbeiten sind folgende Schutzmaßnahmen zu beachten:

- ➔ Während der Reinigungsarbeiten nicht essen, trinken oder rauchen.
- ➔ Beim Fegen oder Staubsaugen auf gute Durchlüftung achten.
- ➔ Bei der Reinigung persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Zur Aufrechterhaltung des Betriebes und Gewährleistung der Sicherheit in RSA (aber auch offenen und teilgedeckten Schießstätten) ist die regelmäßige sowie sachkundige Wartung und Reinigung der Anlagen erforderlich. Dies gilt insbesondere bei Schießständen zum Schießen mit Feuerwaffen (mit Ausnahme von Zimmerstutzen), in denen durch unverbrannte Treibladungspulverreste (uTLPR), die sich vornehmlich in Schussrichtung vor den Waffenmündungen auf der Schießbahnsohle ablagern, regelmäßige und generelle Reinigungsmaßnahmen notwendig sind. Bei jedem Schuss treten aus dem Lauf (je nach Waffenart und Munition bzw. Kaliber deutlich unterschiedliche und in der Regel geringe) uTLPR aus, die sich ohne regelmäßige Reinigung zu gefährlichen Mengen anhäufen und durch verschiedene Ursachen entzündet werden können.

Die anfallende Menge von unverbrannten TLP-Resten bewegt sich im Regelfall zwischen 5 und 15% der ursprünglichen Treibladungsmenge von patronierter Munition.

Munition/ Kaliber	Waffenart	pro 1.000 Schuss anfallende unverbrannte TLP-Reste
Jagdbüchsenpatronen	Büchsen	5 - 30 g
Zentralfeuermunition Kaliber 9 mm Luger, 38 Special, .357 Magnum	Pistolen + Revolver Laufängen: 50 -150 mm	20 -100 g
.32 S&W Wadcutter	Pistole Walther GSP	5 - 10 g
Randfeuermunition .22 l.r.	Büchsen (Sportgewehre) Pistolen + Revolver	1 - 5 g 5 - 20 g
.22 short	Pistole Walther OSP	10 - 20 g

Die Verantwortung für die Arbeitssicherheit, z. B. Reinigungsarbeiten, trägt der Betreiber. Er hat für eine ordnungsgemäße Reinigung und Wartung der Schießstätte und eine fachgerechte Entsorgung der uTLPR zu sorgen. Eine schriftliche Übertragung der Pflicht zur Reinigung auf andere unterwiesene Personen ist möglich.



SCHRIFTLICHE PRÜFUNG – SCHIEß- UND STANDAUF SICHT

Themenbereich 8

7.1

1. Was ist beim sportlichen Schießen auf Schießständen zu beachten?
- a) Es darf nur unter Aufsicht geschossen werden (ausgenommen die zur Aufsichtsführung befähigte Person schießt alleine).
 - b) Es darf nur mit für den Stand zugelassenen Waffen und Munition geschossen werden.
 - c) Sportliches Schießen liegt dann vor, wenn nach festen Regeln einer genehmigten Sportordnung geschossen wird.

2. Wann dürfen Schützen mit dem Schießen beginnen?
- a) Sobald die Aufsichtsperson den Schießstand öffnet.
 - b) Wenn die verantwortliche Aufsichtsperson das Schießen freigegeben hat.
 - c) Sobald Munition und Scheiben vorhanden sind.

3. Unter welchen Voraussetzungen darf ein Jugendlicher nach Vollendung des 15. Lebensjahres und noch nicht vollendetem 16. Lebensjahr auf dem Schießstand eines Vereins schießen?
- a) Mit schriftlichem Einverständnis der Sorgeberechtigten bei Druckluftwaffen bis zu 7,5 Joule Bewegungsenergie.
 - b) Hierfür ist die behördliche Genehmigung (§3 WaffG) erforderlich.
 - c) Mit schriftlichem Einverständnis der Sorgeberechtigten und unter Aufsicht einer hierfür geeigneten Person beim Schießen mit einem Kleinkalibergewehr (.22lr) mit maximal 200 Joule Mündungsenergie.

4. Den Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtsperson auf dem Schießstand ist Folge zu leisten:
- a) Nur im Wettkampf.
 - b) Nur bei Gefahr im Verzug.
 - c) Immer.

5. Darf eine Aufsicht selbst am Schießen teilnehmen?

